

Urs Hoffmann-Nowotny / Matthis Peter*

Prozessführungsbefugnis des Abtretungsgläubigers und Anspruchskonkurrenz zwischen Rückerstattungs- und Verantwortlichkeitsklage

Besprechung des Urteils 4A_465/2022 und 4A_467/2022 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 30. Mai 2023 (amtl. Publ.)

Inhaltsübersicht

- I. Sachverhalt und Prozessverlauf
- II. Erwägungen des Bundesgerichts
 1. Übersicht
 2. Prozessführungsbefugnis der Abtretungsgläubigerin / Sistierung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Kollokation? (E. 3)
 3. Verhältnis zwischen Rückerstattungs- und Verantwortlichkeitsklage (E. 4)
- III. Erläuterungen
 1. Einleitende Bemerkungen
 2. Zur Prozessführungsbefugnis des Abtretungsgläubigers
 3. Sistierung des Abtretungsprozesses bis zur rechtskräftigen Kollokation?
 4. Das Verhältnis zwischen Rückerstattungs- und Verantwortlichkeitsklage
- IV. Bedeutung für die Praxis

Kernsätze

1. Eine Abtretung nach Art. 260 SchKG setzt nicht voraus, dass die Konkursforderung definitiv im Kollokationsplan zugelassen ist. Bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Kollokation ist die Abtretung aber resolutiv bedingt.
2. Ob der Forderungsprozess bis zur rechtskräftigen Kollokation des Abtretungsgläubigers sistiert werden sollte, liess das Bundesgericht offen.
3. Zwischen Rückerstattungsklage (Art. 678 OR) und Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 ff. OR) besteht Anspruchskonkurrenz (Bestätigung der Rechtsprechung). Unter den eingeklagten Personen kann dabei unechte Solidarität bestehen (Art. 51 Abs. 1 OR).

I. Sachverhalt und Prozessverlauf

Am 5. September 2017 hatte ein Schiedsgericht eine Klage der C. S.A. mit Sitz in Polen gegen die in der Schweiz domizilierte E. AG teilweise gutgeheissen und die E. AG unter anderem zur Zahlung von USD 4.756 Mio. zuzüglich Zinsen verpflichtet.¹ Auf Begehren der C. S.A. hin erteilte das Kantonsgericht Zug am 12. Februar 2018 in der Betreuung gegen die E. AG gestützt auf den Schiedsentscheid die definitive Rechtsöffnung. Unmittelbar danach, am 25. April 2018, wurde über die E. AG der Konkurs eröffnet.²

Nachdem die C. S.A. ihre Forderung im Konkurs angemeldet hatte, wurden ihr im Februar und Juni 2020 gestützt auf Art. 260 SchKG Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Organe der E. AG und Rückerstattungsansprüche gegen die Aktionäre der E. AG abgetreten.³ Sie reichte daraufhin beim Handelsgericht des Kantons Zürich eine Klage gegen die folgenden drei Beklagten ein: (1) die A. AG (Alleinaktionärin der E. AG); (2) B (den einzigen Verwaltungsrat und Geschäftsführer der E. AG, der zugleich einziger Verwaltungsrat und Geschäftsführer der A. AG war); sowie (3) die D. AG (Revisionsstelle der E. AG). Die C. S.A. warf den Beklagten buchhalterische Pflichtverletzungen und unzulässige Dividendenausschüttungen vor. Daraus sei ein Schaden von CHF 3.699 Mio. zuzüglich Zinsen entstanden, dessen Ersatz sie von Verwaltungsrat B. und der Revisionsstelle D. AG gestützt auf Art. 754 ff. OR, von der Alleinaktionärin A. AG hingegen gestützt auf Art. 678 Abs. 1 OR forderte.⁴

Das Handelsgericht hiess die Klage mit Entscheid vom 13. September 2022 teilweise gut und verpflichtete die Beklagten solidarisch zur Zahlung von CHF 1.805 Mio.

¹ BGer, 4A_465/2022 und 4A_467/2022 vom 30. Mai 2023, Sachverhalt A.; vgl. für weitere Angaben auch den erstinstanzlichen Entscheid HGer ZH, HG200175-O vom 13. September 2022, Sachverhalt A.

² BGer, 4A_465/2022 und 4A_467/2022 vom 30. Mai 2023, Sachverhalt A.

³ BGer, 4A_465/2022 und 4A_467/2022 vom 30. Mai 2023, Sachverhalt A.

⁴ BGer, 4A_465/2022 und 4A_467/2022 vom 30. Mai 2023, Sachverhalt B.

* Dr. Urs Hoffmann-Nowotny ist Rechtsanwalt und Partner, Dr. Matthis Peter Rechtsanwalt bei Schellenberg Wittmer in Zürich. Für wertvolle Vorarbeiten zum vorliegenden Beitrag danken die Autoren recht herzlich ihrer ehemaligen Kollegin Frau MLaw Katrin Brunner, Bezirksrichterin.